

Checkliste bei Todesfall: Rechtliche und organisatorische Schritte

Diese Checkliste bietet einen Überblick über die wichtigsten rechtlichen und organisatorischen Schritte, die nach einem Todesfall zu beachten sind. Von Sofortmaßnahmen bis hin zu langfristigen Regelungen werden alle relevanten Aspekte der Nachlassabwicklung behandelt.

I. Sofortmaßnahmen (innerhalb von 24 Stunden)

1

Ärztliche Feststellung des Todes
Rechtssichere Feststellung, Ausstellung der ärztlichen
Todesbescheinigung
Rechtsgrundlage: Gesundheitsgesetze der Kantone

2

Benachrichtigung des Zivilstandsamtes
Erstellung der amtlichen Todesurkunde
Rechtsgrundlage: Art. 31 Abs. 2 ZStG; Art. 40 ff. ZStV

3

Information an Bestattungsdienst
Organisation der Bestattung; Einhaltung kantonaler
Fristen (oft 48–96 h)
Rechtsgrundlage: Bestattungsgesetze der Kantone

4

Sicherung von Wohnung und Wertsachen
Schutz des Nachlasses vor Verlust/Diebstahl
Rechtsgrundlage: Art. 552 ff. ZGB (Siegelung, Inventar)

II. Innerhalb der ersten Woche

Handlung	Zweck	Rechtsgrundlage / Hinweis
Verfügung letzter Wille prüfen (Testament, Erbvertrag, Vorsorgeaufträge)	Klärung von Bestattungswünschen, Willensvollstrecker, Erben	Art. 498 ff., 517, appointiertem Willensvollstrecker Art. 517 Abs. 1 ZGB
Kontaktaufnahme mit Willensvollstrecker oder Notariat	Sicherstellung professioneller Abwicklung; Meldung ans Erbschaftsamt	Art. 554, 517 ZGB
Anzeige bei der AHV-Ausgleichskasse (Formular Tod eines Rentenbezügers), ggf. Mitteilung an IV und EL	Sicherstellung/Wegfall von Renten, Anmeldung von Hinterlassenenrenten	Art. 31 ff., 23 ff. AHVV; Art. 20 ff. IVG
Benachrichtigung des Arbeitgebers	Abwicklung Lohn, Ferienguthaben, Todesfalleleistungen Pensionskasse	Art. 19 BVG; Art. 338 OR
Meldung an Lebens-, Unfall-, Krankentaggeld- und Hausratsversicherung	Prüfung von Todesfall- oder Hinterlassenenleistungen	Versicherungsvertrag; Art. 46 VVG
Konten, Depots und Schliessfächer sperren lassen	Wahrung der Erbansprüche, Verhinderung unautorisierter Transaktionen	Bank-Ablauf (vereinbarter „Todesfall-Check“)

III. Innerhalb eines Monats

1 Erbschaftsinventar verlangen

Bei berechtigtem Interesse kann jede erbberechtigte Person innert Monatsfrist beim zuständigen Gericht oder Erbschaftsamt ein öffentliches Inventar beantragen (Art. 553 ZGB). Dies schafft Transparenz über Aktiven und Passiven des Nachlasses.

2 Frist für Ausschlagung im Blick behalten

- Drei Monate ab Kenntnis des Todesfalls (Art. 566 Abs. 1 ZGB).
- Ausschlagung erfolgt durch schriftliche Erklärung beim kantonalen Nachlassgericht oder Erbschaftsamt.
- Tipp: Bei unübersichtlicher Schuldensituation empfiehlt sich rechtzeitige Ausschlagung oder öffentliches Inventar (Art. 568 ZGB).

1 Anmeldung von BVG- und Freizügigkeitsguthaben

- Kontaktaufnahme mit Pensionskasse, Freizügigkeitsstiftung und Säule-3a-Bank.
- Vorlage der amtlichen Todesurkunde und Erbescheinigung.

2 Steuerliche Meldungen

- Nachlassvertretung oder Willensvollstrecker reicht beim kantonalen Steueramt eine provisorische Steuererklärung des Erblassers bis Todestag ein.
- Erben deklarieren Erbanfall- und Erbschaftssteuern (kantonal sehr unterschiedlich).

IV. Drei-Monats-Frist – zentrale Weichenstellung

Option	Wirkung	Form
Erbschaft ausdrücklich annehmen	Gesamtrechtsnachfolge gemäss Art. 560 ZGB, unbeschränkte Haftung	Konkludent (z. B. Verkauf Nachlassgegenstand) oder deklaratorische Erklärung
Öffentliches Inventar	Haftung der Erben beschränkt auf Nachlasssubstrat	Begehren an Behörde; Frist: 1 Monat
Ausschlagung	Kein Erwerb, keine Haftung	Schriftliche Erklärung beim Gericht/Erbschaftsamt

V. Innerhalb des ersten Jahres & VI. Minderjährige oder urteilsunfähige Beteiligte

Innerhalb des ersten Jahres

- Erbschaftsverwaltung, Teilungsvereinbarung und Grundbuchanträge
 - Bei Liegenschaften: Grundbuchberichtigung (Art. 965 ZGB) sowie Beachtung der Veräußerungsbeschränkungen bei Ehe- oder Erbengemeinschaft.
 - Vertragliche Erbteilung (Art. 604 ff. ZGB) schriftlich; Mitwirkung aller Erben notwendig.
- Abschluss der Steuerpflicht des Erblassers
 - Einreichen der definitiven Steuererklärung für das Todesjahr durch Willensvollstrecker/Nachlassvertreter.
 - Zahlung allfälliger Kapitalabgaben (Verrechnungssteuer-Rückforderungen, Grundstückgewinnsteuer).
- Auflösung gemeinsamer Konten / Eröffnung neuer Erbenkonti
 - Banken verlangen häufig Erbescheinigung und Teilungsprotokoll.

Minderjährige oder urteilsunfähige Beteiligte

Thema	Handlung	Rechtsgrundlage
Elterliche Sorge und Vormundschaft	Meldung ans Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bei Wegfall eines Elternteils	Art. 314a bis 327a ZGB
Willensvollstrecker als Dauervertretung	Einsetzung durch Testament/Erbvertrag zur Verwaltung des Erbanteils bis zur Volljährigkeit	Art. 518 Abs. 2 ZGB
Bewilligungspflichtige Geschäfte	Veräußerung von Immobilien durch Minderjährige erfordert KESB-Genehmigung	Art. 404 ZGB

VII. Wichtige Dokumente und Nachweise

Persönliche Dokumente

- Ärztliche Todesbescheinigung und amtliche Todesurkunde
- Familienbüchlein / Familienausweis
- Testament(e), Erbverträge, Vorsorgeaufträge, Patientenverfügung

Versicherungs- und Vorsorgenachweis

- AHV-Ausweis, Pensionskassen-Ausweise, 3a-Verträge
- Versicherungspolicen (UVG, VVG, Lebens-/Risikoversicherungen)

Finanzielle Dokumente

- Bank-, Depot- und Freizügigkeitskontoaufstellungen
- Grundbuchauszüge, Miet- und Pachtverträge
- Lohnausweise, Steuerveranlagungen, Schuldanerkenntnisse

VIII. Häufige Stolpersteine & IX. Empfehlung: Professionelle Begleitung

Häufige Stolpersteine

- 1 Verspätete Ausschlagung → automatische Annahme und unbeschränkte Haftung.
- 2 Unbeachtete kantonale Fristen für Erbschafts- und Grundstückgewinnsteuern.
- 3 Privater Testamentfund ohne Protokollierung → Gefahr der Ungültigkeit oder Anfechtung.
- 4 Unkontrollierter Zugriff auf digitale Konten → Daten- und Vermögensverlust.
- 5 Übersehen von Pflichtteilsanpassungen per 1. Januar 2023 (Reduktion der Pflichtteile, vgl. Art. 471 ff. ZGB).

Empfehlung: Professionelle Begleitung

Trotz dieser Checkliste ist in komplexen Fällen (verschuldeter Nachlass, internationale Elemente, Unternehmensbeteiligungen, Minderjährige, Digitalisierung) eine frühzeitige Mandatierung eines im Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalts oder Notars angezeigt. Dadurch lassen sich Fristversäumnisse, Haftungsfallen und steuerliche Nachteile vermeiden.



TEICHMANN

INTERNATIONAL

Teichmann International (Schweiz) AG

Anwaltskanzlei

Bahnhofstrasse 82

8001 Zürich, Schweiz

+41 44 201 02 21

info@teichmann-law.ch

www.teichmann-law.ch

Haftungsausschluss

1. Informationszweck

Die nachfolgenden Folien dienen ausschliesslich der allgemeinen Information über aktuelle rechtliche Fragestellungen. Sie ersetzen keine individuelle Rechtsberatung.

2. Kein Mandatsverhältnis

Durch das Herunterladen, Öffnen oder Nutzen dieser Präsentation entsteht keinerlei Mandats- oder Vertragsverhältnis mit Teichmann International (Schweiz) AG oder deren Mitarbeitenden.

3. Haftungsbeschränkung

Obwohl die Inhalte mit grösster Sorgfalt erstellt wurden, übernehmen wir keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität. Jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Verwendung dieser Präsentation resultieren, wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

4. Externe Quellen

Soweit die Präsentation Hyperlinks zu Websites Dritter enthält, übernehmen wir für deren Inhalte keine Verantwortung.

5. Urheberrecht

Sämtliche Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung ausserhalb der Schranken des Urheberrechts bedarf unserer vorgängigen schriftlichen Zustimmung.